

Satzung der Stadt Radevormwald über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.01.2012

Präambel

Aufgrund der §§ 7 u. 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 / SV. NW. 2023) in der z.Z. geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NW. 610) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.09.2001 (GV.NRW S. 708) in Verbindung mit §§ 2, 6, 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rett G) vom 24.11.1992 (GV. NW. S. 458 / SGV GV. NW. 215) zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 25.09.2001 (GV.NRW. S.708), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt durch Dringlichkeitsbeschluss am 18.01.2012 folgende **2. Änderung der Satzung** beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

1. Die Stadt Radevormwald erhebt für den Einsatz des Rettungsdienstes, z.B. Erstversorgung, Behandlung und Untersuchung durch den Notarzt, Transport mit Rettungs- oder Krankentransportwagen, Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
2. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn des Einsatzes des jeweiligen Krankentransportfahrzeuges.

§ 2

Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner ist sowohl der Benutzer als auch der Besteller der Einrichtungen des Rettungsdienstes.
2. Benutzer des Rettungsdienstes ist, wer mit einem Einsatzfahrzeug transportiert wird oder unter Inanspruchnahme von Einrichtungen oder Personal des Rettungsdienstes behandelt oder versorgt wird.
3. Besteller ist, wer Einrichtungen des Rettungsdienstes anfordert. In Fällen der böswilligen Alarmierung wird der Besteller des Rettungsdienstes als Gebührensschuldner in Anspruch genommen.
4. Gebührensschuldner ist auch, wer durch sein Verhalten oder seinen körperlichen Zustand den Einsatz des Rettungsdienstes veranlasst, ohne Benutzer im Sinne des Absatzes 1 zu sein.
5. Gebührensschuldner sind ferner die gesetzlichen Vertreter der vorgenannten Gebührensschuldner.
6. Gebührensschuldner sind auch die nach geltendem Recht den Gebührensschuldner im Sinne von Absatz 1 und 2 unterhaltspflichtigen Personen, wenn die Gebührensschuldner zahlungsunfähig sind.
7. Die vorgenannten Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

8. Eine Gebührenpflicht des Bestellers besteht nicht, wenn er als Geschäftsführer ohne Auftrag für einen Gebührenschuldner nach Absatz 4 den Einsatz veranlasst hat und nicht zu den Gebührenschuldern nach Absatz 5 und 6 zählt.

§ 3 Gebührenfälligkeit

Die Gebührenpflicht entsteht, wenn eine Inanspruchnahme des Rettungsdienstes im Sinne des § 1 dieser Satzung erfolgte. Diese beginnt, wenn das Einsatzfahrzeug bzw. die Einsatzkräfte auf Anweisung der Rettungsleitstelle die Rettungswache oder den Bereitschaftsstandort verlassen.

Ist der Gebührenpflichtige am Tage der Inanspruchnahme des Rettungsdienstes nachweislich Mitglied einer Krankenkasse, so können die Gebühren, sofern für den jeweiligen Einzelfall Kostenerstattungsanspruch gegen die Krankenkasse besteht, von dieser unmittelbar angefordert werden. Die Zahlungspflicht des Gebührenpflichtigen bleibt davon unberührt. Die Gebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Gebührentarif

lfd Nr.	Gegenstand	Gebühr	EUR
1	Notfalleinsatz	Pauschalgebühr	297,00
2	Krankentransport	Grundgebühr incl. 20 km	125,00
3	Krankentransport	zusätzlich für jeden ab dem 21. km gefahrenen km	1,90
4	Notarzt	Pauschalgebühr	85,80
5	Inanspruchnahme des Notarztes ohne Trans- port	Pauschalgebühr (Ziffer 4)	85,80

Grundlage für die Kilometergebühr ist die tatsächliche Fahrstrecke des Krankenkraftwagens von der Rettungswache bzw. Bereitschaftsstandort zum Einsatzort und zurück.

6. Muss bei den Einsätzen zu 1) und 2) der Notarzt des örtlichen Trägers hinzugezogen werden, so erhöhen sich die genannten Gebührensätze um jeweils 85,80 EURO.
7. Für die Inanspruchnahme des Notarztes ohne das im Zusammenhang ein Transport des Patienten / der Patientin erfolgt, wird eine Pauschalgebühr (bestehend aus der Gebühr nach Ziffer 4) erhoben.
8. Werden bei einer Fahrt mehrere Patienten befördert, wird die Gebühr zu gleichen Teilen auf die Patienten aufgeteilt.

9. Kosten für die Kreisleitstelle

Die Stadt Radevormwald erhebt im Auftrag des Oberbergischen Kreises die Leitstellengebühr (KLS) für die Inanspruchnahme der Kreisleitstelle nach der gültigen Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Oberbergischen Kreises.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am **01.01.2012** in Kraft.